



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1136 Datum: 07.03.2017

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 07. März 2017

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden–Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. Nr. 4, S. 108 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Februar 2017 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 07. März 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 16. Mai 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 971 vom 16. Mai 2014), zuletzt geändert am 11. November 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1128 vom 11. November 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten, Privatdozentinnen / Privatdozenten, Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen / akademischen Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (2) Beisitzende dürfen nur Personen sein, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Die Master-Thesis und deren Verteidigung sind von zwei Prüferinnen / Prüfern gemäß § 18 Absatz 2 zu bewerten.
- (4) Erstprüferin / Erstprüfer der Master-Thesis und deren Verteidigung dürfen nur Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten, Privatdozentinnen / Privatdozenten, Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sein, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (5) Erstprüferin / Erstprüfer soll dabei diejenige Person sein, die das Thema gemäß § 20 Absatz 3 ausgegeben und betreut hat. Gehört die Betreuerin / der Betreuer nicht der Universität Hohenheim an, kann sie /er lediglich Zweitprüferin / Zweitprüfer sein. Die Erstprüferin / der Erstprüfer muss der Universität Hohenheim angehören.
- (6) Abweichend davon ist es ausreichend, dass die Zweitprüferin / der Zweitprüfer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzt. Die Zweitprüferin / der Zweitprüfer muss dabei nicht der Universität Hohenheim angehören. Die Bestellung der Zweitprüferin / des Zweitprüfers erfolgt durch die Erstprüferin / den Erstprüfer. Die studiengangspezifischen Bestimmungen der Double Degree Studiengänge im besonderen Teil dieser Prüfungsordnung können weitere Regelungen festlegen.
- (7) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben. Sofern die Modulprüfungen durch die Fakultäten organisiert werden, haben die für die

Organisation zuständigen Stellen diese Informationen rechtzeitig an das Prüfungsamt zu übermitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen haben.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Master-Arbeit wird von Professorinnen /Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten, oder Privatdozentinnen / Privatdozenten, Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren sowie akademischen Mitarbeiterinnen / akademischen Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis der Universität Hohenheim ausgegeben und betreut.

(4) Sie kann auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Universität Hohenheim angehört. Voraussetzung ist, dass diese Person einen mindestens dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzt. Die Themenstellung muss dabei im Einvernehmen mit einer Professorin / einem Professor, einer Hochschuldozentin / einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin / einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin / einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin / einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG erfolgen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen der Double Degree Studiengänge im besonderen Teil dieser Prüfungsordnung können weitere Regelungen festlegen.“

b) Der bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „gemäß“ wird die Angabe „§ 7“ eingefügt.

c) Der bisherigen Absätze 4 bis 11 werden zu den Absätzen 3 bis 10.

4. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die sechs Pflichtmodule bzw. 37,5 *credits* sind wie folgt vorgegeben:

- a) Agricultural Production and Residues, 6 *credits* (englisch)
- b) Economics and Environmental Policy, 6 *credits* (englisch)
- c) Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits* (englisch)
- d) Environmental Modelling, 6 *credits* (englisch)
- e) Microbiological Safety within the Feed and Food Production Chain, 6 *credits* (englisch)
- f) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 *credits* (englisch)“

5. § 45 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

„f) Global Agrifood Systems: Conventional, Organic, and Beyond“

6. § 64 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

7. Anhang 3 Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs „Agribusiness“ wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe i) wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Buchstabe n) wird das Wort „Umweltmanagement“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsmanagement“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 07. März 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -